



Herrn
Andreas Leiter-Reber
Landtagsabgeordnete
Freiheitliche Landtagsfraktion
S. Magnago Platz 6
39100 Bozen

Zur Kenntnis: An den Präsidenten des Südtiroler Landtages
Dr. Josef Noggler
S. Magnago Platz 6
39100 Bozen

Schriftliche Antwort auf die Aktuelle Fragestunde Nr. 25/21: Wo bleibt der Strom-Bonus?

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Leiter-Reber,

Artikel 6 des Landesgesetzes vom 7. August 2017, Nr. 12, sieht vor, dass der Anteil elektrischer Energie, welcher dem Land Südtirol gemäß Artikel 13 des Autonomiestatuts zusteht, an Verbrauchergruppen verteilt werden kann. Diese Verteilung erfolgt nach Kriterien und Modalitäten, die von der Landesregierung genehmigt werden. Mit Beschluss der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Nr. 1386, wurden Kriterien und Modalitäten genehmigt, um den Strom Bonus Südtirol einzuführen.

Frage 1: Um den Strom Bonus einführen zu können, war und ist die Zusammenarbeit mit den Konzessionären für große Wasserableitungen, den in Südtirol aktiven Stromverkäufern, des Acquirente Unico und der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA) notwendig. Es galt Regeln so zu gestalten, dass gesamtstaatliche Verfahrensweisen weder beeinträchtigt noch gehemmt oder große zusätzliche Kosten hervorgerufen würden. Aus diesem Grund wurden die Anliegen der verschiedenen Subjekte möglichst weitgehend Berücksichtigung. Mit den nunmehrigen Ansatz dürften Kosten und Bürokratie so gering wie möglich gehalten und die Vorgaben der Transparenz ausreichend berücksichtigt werden.

Auch die informatischen Herausforderungen sind enorm. So ist die telematische Zertifizierung der getätigten Geldflüsse nötig, um effektive Anwendung des Strom Bonus kontrollieren zu können. Gleichmaßen sind auch umfassende Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen. Über die zu schaffende Datenbank sind Datensätze von über 250.000 berechnete Stromkunden jährlich zu verwalten.

Frage 2: Die Zusammenarbeit mit ARERA (Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt) gestaltete sich intensiv und konstruktiv. Nach verschiedenen Treffen wurde eine umsetzbare Lösung gefunden: so unbürokratisch wie möglich und mit annehmbaren Kosten.

Frage 3: Es ist meine Absicht den Plan für die Einführung des Strom Bonus gemäß Landesgesetz Nr. 14/1997, abgeändert mit Landesgesetz Nr. 12/2017, in der ersten Jahreshälfte 2021 in die Landesregierung zu bringen. Dadurch könnten die, dem Land 2021 zustehenden Beträge aus der elektrischen Energie zweckgebunden werden und Anfang 2022 den berechtigten Bürgerinnen und Bürgern zugutekommen.



Frage 4: Der Betrag der elektrischen Energie, der der Autonomen Provinz Bozen zusteht, betrug 2019 € 12.964.730,52 und 2020 € 11.487.948,62. Die Beträge dieser Jahre sind in den Landeshaushalt eingeflossen und wurden für Projekte und Initiativen von öffentlichem Interesse verwendet.

Frage 5: Der Betrag der elektrischen Energie, welcher der Autonomen Provinz Bozen aufgrund des Autonomiestatuts zusteht, kann Bürgerinnen und Bürgern nicht rückwirkend als Strom Bonus zugewiesen werden. Die Beträge der vergangenen Jahre sind in den jeweiligen Landeshaushalt eingeflossen und wurden bereits genutzt, um öffentliche Projekte zugunsten der Bürger zu finanzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesrat
Giuliano Vettorato
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)